

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 18/3516**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	30.10.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 4	22.11.2018	Ö
Stadtrat	29.11.2018	Ö

## **Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Lahnstein; hier: Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **Sachverhalt:**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Mitgliedstaaten seit 2008, regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) den Lärm an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnlinien, an Großflughäfen und in Ballungsräumen zu kartieren und Lärmaktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmproblemen und Lärmauswirkungen begegnet werden kann.

Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie lautet: "Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht." Hierfür ist es notwendig "schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und zu mindern."

Die Richtlinie ist durch die §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt.

Zuständig für die Durchführung von Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Ballungsräumen sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG grundsätzlich die Gemeinden.

Auf Initiative von Rheinland-Pfalz ist abweichend hiervon das Eisenbahnbundesamt inzwischen für die Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken sowie außerhalb von Ballungsräumen auch für die Durchführung der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig

und wirkt bei der Lärmaktionsplanung in Ballungsräumen mit (§ 47 e Abs. 4 BImSchG).

Zur Entlastung der Gemeinden erfolgte die Lärmkartierung außerhalb von Ballungsräumen bisher zentral durch das Landesamt für Umwelt. Die Ergebnisse der nunmehr 3. Runde der Lärmkartierung liegen seit kurzem vor.

In der 1. Stufe wurden Lärmkarten an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz pro Jahr erstellt, in der 2. Stufe mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr und in der 3. Stufe alle Bundesautobahnen und ausgewählte Bundes- oder Landesstraßen mit weniger als 3 Millionen Kfz pro Jahr sowie alle Kreisstraßen ab einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr.

Auf Grundlage der erstellten Lärmkarten sind Lärmaktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen, einschließlich der Lärminderung aufgezeigt werden können. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne hat unter Beteiligung der Öffentlichkeit und den betroffenen Straßenbaulasträgern zu erfolgen.

Die Stadt Lahnstein hat in den bisherigen Stufen keinen Lärmaktionsplan erstellt. Gründe hierfür waren zum einen, das Verfahren zur Abstufung der bisherigen L335 und weiterhin die Problematik, dass weder von Seiten des Bundes oder EU definiert ist, ab welcher Höhe Schallbelastung als Problem bzw. Gesundheitsschädigung einzustufen ist. Es bestehen hierzu keinerlei verbindliche Grenzwerte.

Der vorliegende Lärmaktionsplan erzeugt keine Rechtsansprüche in Bezug auf Lärminderung und damit verbundene Lärmschutzmaßnahmen. Auch gegenüber Dritten entstehen keine Rechtsansprüche. Des Weiteren ist die Stadt Lahnstein zwar zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, hat aber keinen unmittelbaren Einfluss auf Verkehrswege, die sich nicht in ihrer Trägerschaft befinden und somit auch nicht auf umsetzbare Lärminderungsmaßnahmen.

Nunmehr wurde seitens der europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Grund hierfür ist die lückenhafte Aufstellung von rechtskonformen Lärmaktionsplänen. Die Kommission prüft zurzeit, ob Klage erhoben wird. Das Verfahren ohne Klage zum Ruhen zu bringen oder zu beenden ist nach Auffassung des Bundes nur möglich, wenn die Kommission den Eindruck gewinnt, dass bestehende Vollzugsdefizite ernsthaft angegangen werden und Lärmaktionspläne aufgestellt werden.

Auch von zahlreichen rheinland-pfälzischen Gemeinden liegen bisher keine Lärmaktionspläne der einzelnen Stufen vor, so dass mögliche Konsequenzen aus dem Vertragsverletzungsverfahren auch das Land treffen würden.

Für die Erfüllung der Anforderungen der Umgebungslärmrichtlinie ist die offizielle Aufstellung und Meldung der Lärmaktionspläne maßgeblich und es sind unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung der Lärmaktionsplanung der Stufe 2 bereits zum 18.07.2018 die Lärmaktionspläne auf Basis der aktuell vorliegenden Kartierung (3. Stufe) zu überprüfen bzw. erstmalig aufzustellen.

Somit ist es Ziel, den Lärmaktionsplan bis Ende diesen Jahres aufzustellen, auszulegen und zu beschließen.

Angelehnt an das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, soll der Entwurf des Lärmaktionsplans zunächst ausgelegt und den berührten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt werden, um Gelegenheit für Eingaben zu geben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt den als Entwurf beigefügten Lärmaktionsplan im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister